

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in Verbindung mit der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.08.1997 (GVBl. S. 433), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) und der Stadtordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 25.01.1952 (GVBl. S. 19) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. 1998 S. 796) erlässt die Stadt Pressath folgende

Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan für das Baugebiet „Jahnstraße“

bestehend aus Bebauungsplan mit Festsetzungen und Begründung, Grundrissplanung für sämtliche Wohngebäude und schalltechnische Untersuchung der Ingenieurgemeinschaft IBAS mbH Bayreuth vom 16.02.2005 (Az. wi-he-05.3043/1) einschließlich Ergänzungsbericht vom 15.03.2005 (Az. wi-he-05.3043)

§ 1

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan für das Baugebiet „Jahnstraße“ in der Fassung vom 17. März 2005, gefertigt von der Wilhelm Bauer GmbH & Co KG aus Erbendorf, wird hiermit aufgestellt.

§ 2

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 10 Baugesetzbuch in Kraft.

Pressath, den 18.07.2006
Stadt Pressath

Gareis

Gareis
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Die Satzung wurde am in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Pressath zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel hingewiesen. Der Anschlag wurde am 18.07.2006 angeheftet und am 02.08.2006 wieder entfernt.

Pressath, den 04.08.2006

Verwaltungsgemeinschaft Pressath

Gareis

Gareis
1. Gemeinschaftsvorsitzender

